

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾-Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### § 17 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahl es geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzuwählen.

#### § 18 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§13) ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen sind vom Vorstand umgehend beim Vereinsregister zur Eintragung zu bringen.

#### § 19 Kassenprüfung / Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus zu wählen: Erstmalig wird der 1. Kassenprüfer auf ein Jahr, der 2. Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen. Einmalige Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, die Kasse nach Bestand und Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie haben die Pflicht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

#### § 20 Fachabteilungen

Der Verein setzt sich aus Fachabteilungen zusammen. Über Einrichtung und Auflösung der Fachabteilungen beschließt der erweiterte Vorstand. Jede Fachabteilung wählt alle 2 Jahre bis Ende März ihren Abteilungsleiter und weitere Mitglieder, die zusammen den Abteilungsvorstand bilden. Diesem obliegt die gesamte sportliche Leitung der jeweiligen Abteilung. Zeitpunkt und Ort der Wahl sind in der Vereinszeitung bekannt zugeben oder den Abteilungsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dies hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Fachabteilungen verwalten ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Abteilungsetats grundsätzlich eigenverantwortlich. Der Verein stellt ihnen dazu die erforderlichen Mittel innerhalb des bewilligten Abteilungsetats auf einem Vereinskonto zur Verfügung. Diese Mittel sind bei Beginn eines jeden Quartals vorab fällig, soweit eine Abrechnung für das vorangegangene Quartal vorliegt. Werden jedoch sportliche oder finanzielle Belange des PSV oder anderer Fachabteilungen berührt, so ist zu der beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der anderen Abteilung(en) erforderlich. Ist Übereinstimmung nicht erzielbar, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 21 Verwendung des Vereinvermögens im Falle der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Braunschweig e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 22 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## Satzung für den Polizeisportverein Braunschweig e. V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Braunschweig e. V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform „PSV“ bezeichnet).

#### § 2 Zweck und Ziele

Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Insbesondere: **Pflege und Förderung des Volkssports.**

Einrichtung und Betrieb eines Sport- und Bewegungskindergartens mit ca. 80 Kindergartenplätzen im Rahmen der Richtlinien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Niedersachsen. Im Rahmen der Kapazität ist jedes Kind aufnahmeberechtigt, unabhängig von Konfession, Volks- bzw. Staatsangehörigkeit.

#### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des PSV kann jede Einzelperson werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder. Als Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, über die der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs.1) nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus sind Kurzzeitmitgliedschaften für natürliche Personen zulässig. Kurzzeitmitgliedschaften sind für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins möglich. Kurzzeitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der geschäftsführende Vorstand einvernehmlich mit dem Abteilungsvorstand fest.

#### § 4 Aufnahme

Jede Person, die Mitglied des PSV werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrags noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmegesuchs nachzuweisen. Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des PSV anerkennt. Wird eine aktive Mitgliedschaft angestrebt, so ist das Aufnahmegesuch vom Abteilungsleiter gegenzuzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zur Jahresmitte und zum Jahresende möglich. Ausgenommen sind Kurzzeitmitgliedschaften. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) bis zum 31.03. (bei Austritt zur Jahresmitte) bzw. bis zum 30.09. (bei Austritt zum Jahresende) schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden.

#### § 6 Verlust der Mitgliedsrechte

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliedsrechte verlustig erklärt werden.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der geschäftsführende Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt.

Dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen. Gegen diese Entscheidung können der Betroffene oder der Ehrenrat binnen acht Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden die Abteilungsleiter, sofern sie nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind, mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Bekanntgabe des Ausschlusses und der Entscheidung über einen Einspruch muss unter Bekanntgabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

### **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Zahlung dieser Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Für Gruppenmitglieder, die für einen befristete Zeit zur aktiven Sportausübung in den Verein aufgenommen werden, setzt der geschäftsführende Vorstand den Beitrag fest. Die außerordentlichen Beiträge sind sofort (z.B. bei Aufnahme), der Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten. Das Nähere über Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

### **§ 9 Verwendung der Gelder**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag). Über die Verwendung der Abteilungssets beschließen die Abteilungsvorstände. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Nähere über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt die vom erweiterten Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

### **§ 9 a**

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
3. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des PSV.

### **§ 10 Benutzung von Sportgeräten**

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind möglich. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Sportgeräte wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

### **§ 11 Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder; es sei denn, dass sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte nach § 6 verlustig sind.

### **§ 12 Ehrenrat**

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Vereinsjugendleiter, dem Pressewart, dem Schriftführer, dem Geräte- und Liegenschaftswart und dem Sozialwart. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist und soweit es sich nicht um Angelegenheiten einzelner Abteilungen handelt, die diese in eigener Zuständigkeit entscheiden (§ 20).

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall die Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung herbeiführen. Tut er dies, so ist er an die von diesen Organen getroffene Entscheidung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind jedoch für den Verein nur verbindlich, wenn zwei der Genannten tätig werden.

### **§ 15 Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Leiter der Fachabteilungen. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Er entscheidet nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und dann, wenn der geschäftsführende Vorstand um seine Entscheidung nachsucht.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

Im April oder Mai eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden und ggf. auch des erweiterten Vorstandes;
2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe des § 17;
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
6. Entscheidung über Satzungsänderungen;
7. Auflösung des Vereins;
8. Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten dann, wenn der geschäftsführende Vorstand darum ersucht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Wochen vorher den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder durch besondere Einladungsschreiben bekanntgegeben werden. Sie muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:

1. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht;
2. Bericht der Kassenprüfer;
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes in dem nach § 17 erforderlichen Umfang;
4. Ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
7. Anträge: Diese Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.;
8. Verschiedenes.